

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Eschlikon



Beitrags- und Gebührenordnung

Im Bau- und Erschliessungswesen

2009

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

**BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG
Im Bau- und Erschliessungswesen**

A. Allgemeines

Art. 1	Grundsatz	1
Art. 2	Begriff der Erschliessungsanlagen	1
Art. 3	Begriff der Anlagekosten	1
Art. 4	Sicherstellung und Verzinsung	1
Art. 5	Stundung	2
Art. 6	Ausserordentliche Härtefälle	2
Art. 7	Zuständigkeiten	2
Art. 8	Rechtsmittel	2

B. Erschliessungsbeiträge

Art. 9	Grundsatz der Beitragspflicht	2/3
Art. 10	Bemessungsgrundsätze	3
Art. 11	Anteil der Grundeigentümer	3
Art. 12	Massgebende Kosten	3
Art. 13	Massgebende Grundstückfläche	4
Art. 14	Erschliessung von mehreren Seiten	4
Art. 15	Schuldner, Fälligkeit der Beiträge	4
Art. 16	Verfahren, Kostenverteiler, Rechtsmittel	4/5

C. Anschlussgebühren

Art. 17	Gegenstand	5
Art. 18	Gebührenpflicht, Schuldner	5
Art. 19	Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	5-7
	I. Kanalisation	5-6
	II. Wasserversorgung	6
	III. Elektrizitätsversorgung	7
Art. 20	Fälligkeit	8

D. Wiederkehrende Gebühren

Art. 21	Gegenstand	7
Art. 22	Gebührenpflicht, Schuldner	7
Art. 23	Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe, Bemessungsfaktoren	8-9
	I. Kanalisationen	8-9
	II. Wasserversorgung	9
	III. Elektrizitätsversorgung	9
Art. 24	Kostentransparenz	9
Art. 25	Einsichtsrecht	9
Art. 26	Fälligkeit	10

E. Ersatzabgaben für Parkplätze und Spielplätze

Art. 27	Pflichten	10
Art. 28	Beiträge	10
Art. 29	Verwendung der Ersatzabgaben	10
Art. 30	Veranlagung und Fälligkeit	10
Art. 31	Rückerstattung	11

F. Gebühren im Bauwesen

	I. Baupolizeiwesen	
Art. 32	Bemessungsgrundsätze/Gebührenrahmen	11
Art. 33	Sicherstellung und Fälligkeit	11
	II. Inanspruchnahme von gemeindeeigenem öffentlichen Grund	
Art. 34	Gegenstand	12
Art. 35	Gebühren für Installations- und Lagerplätzen bei Bauausführungen	12
Art. 36	Gebühren für die Wiederinstandstellung von Strassenbelägen	12
Art. 37	Fälligkeit	12

G. Schlussbestimmungen

Art. 38	Inkrafttreten	12
Art. 39	Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	12

Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung	14-19
---	-------

Gestützt auf die §§ 47 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996 sowie §§ 10 ff. des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) erlässt die Gemeinde Eschlikon die nachfolgende

Beitrags- und Gebührenordnung im Bau-/Erschliessungswesen (BGO)

A. ALLGEMEINES

Grundsatz	Art. 1	¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.
		² Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der zu Lasten der Gemeinde bzw. der beauftragten Werke verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.
Begriff der Erschliessungsanlagen	Art. 2	¹ Erschliessungsanlagen im Sinne des Gesetzes sind Strassen, öffentliche Beleuchtungen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie, sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.
		² Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und Hausanschlüsse werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
Begriff der Anlagekosten	Art. 3	Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG, soweit sie die Erschliessung betreffen, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.
Sicherstellung und Verzinsung	Art. 4	¹ Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben.
		² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Das gesetzliche Grundpfandrecht geht ohne Eintrag in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vor.
		³ Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen.

Stundung	Art. 5	<p>¹ Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen.</p> <p>² Bei Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.</p> <p>³ Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Die Kosten der Grundbuchanmeldung gehen zu Lasten des Schuldners. Der Zinsfuss entspricht jenem gemäss Art. 4 Absatz 3 dieser BGO.</p>
Ausserordentliche Härtefälle	Art. 6	Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemässigem Ermessen und nach Rücksprache mit den betroffenen zuständigen Körperschaften abweichende Verfügungen.
Zuständigkeiten	Art. 7	Die Gemeinde kann die öffentlichen Erschliessungsaufgaben mit Ausnahme der Planung an öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Unternehmen übertragen, soweit diese die notwendigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen aufweisen. Die Parteien sind diesfalls verpflichtet, einen schriftlichen Vertrag über die gegenseitigen Rechte und Pflichten abzuschliessen.
Rechtsmittel	Art. 8	Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departements unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

B. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Grundsatz der Beitragspflicht	Art. 9	<p>¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen.</p> <p>² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenen Vorteils verlegt.</p> <p>³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder in öffentlichrechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.</p>
-------------------------------	---------------	--

- 4 Als überbaubar im Sinnes dieses Reglements gelten in der Regel Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.
- Bemessungsgrundsätze** **Art. 10**
- 1 Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke im Perimeter fest.
- 2 Sie verlegt die ihr anfallenden Anlagekosten für die Erschliessungsanlage prozentual nach Massgabe des diesen Grundstücken erwachsenen Vorteils.
- 3 Der von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke gemeinsam zu tragende Anteil wird auf sie im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.
- 4 Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.
- Anteil der Grundeigentümer** **Art. 11**
- 1 Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden Kosten):
80 - 100 % für Erschliessungsstrassen und -wege.
70 - 80 % für Sammelstrassen.
bis 50 % für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen (gem. § 27 SVG).
100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen.
- 2 Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendeplätze sowie verkehrsberuhigende bauliche Massnahmen gelten die selben Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.
- 3 Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Absatz 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Zuordnung zu den unter Absatz 1 angeführten Ansätzen fest.
- Massgebende Kosten** **Art. 12**
- 1 Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde gemäss Art. 3 verbleibenden Anlagekosten.
- 2 Als massgebende Kosten bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil.
- 3 Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch einem Grundstück ausserhalb des Erschliessungsperimeters, welches einstweilen keinen Sondervorteil erfährt (z.B. Grundstücke im Richtplangebiet, angrenzendes Landwirtschaftsgebiet, etc.), ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.
- 4 In Gebieten, in welchen für die Erschliessung ein Gestaltungsplan notwendig ist, können die einbezogenen Grundeigentümer zu Beiträgen an die Kosten für die Erschliessungsplanung verpflichtet werden.

Massgebende Grundstücksfläche	Art. 13	<p>¹ Als massgebende Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlichrechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.</p> <p>² Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Ausnützungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.</p> <p>³ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die anrechenbare Bruttogeschossfläche als Begrenzung für die massgebliche Fläche.</p>
Erschliessung von mehreren Seiten	Art. 14	<p>¹ Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessung zu beteiligen.</p> <p>² Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.</p>
Schuldner, Fälligkeiten der Beiträge	Art. 15	<p>¹ Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage.</p> <p>² Die Beiträge entstehen mit der Fertigstellung des Bauwerkes und werden mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.</p> <p>³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.</p>
Verfahren, Kostenverteiler, Rechtsmittel	Art. 16	<p>¹ Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstückteile, die durch das Werk erschlossen werden,b) das Verzeichnis der Eigentümer,c) die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer,d) die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge. <p>² Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.</p>

- 3 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.
- 4 Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
- 5 Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.

C. ANSCHLUSSGEBÜHREN

Gegenstand	Art. 17	Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.
Gebührenpflicht, Schuldner	Art. 18	<ol style="list-style-type: none"> 1 Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses. 2 Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften, wenn dadurch die Anlage mehr belastet wird. 3 Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet. 4 Bei Reduktion der Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	Art. 19	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Bemessungsgrundlagen für die einmaligen Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:

I. Kanalisation:

- 1 Die Anschlussgebühr wird einerseits in Abhängigkeit der Abwasserfracht und andererseits von der Grösse der entwässerten und an das Entwässerungssystem angeschlossenen Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des Abflussbeiwertes gemäss GEP erhoben.
- 2 Für häusliches Abwasser und dort wo keine Wasseruhren vorhanden sind, gelten die nachfolgenden Einwohnergleichwerte (EWG):

1 Einwohnergleichwert gilt:	<ul style="list-style-type: none"> • pro 1 - 1 1/2 Zimmerwohnung. • pro Hotel- oder Gästezimmer. • pro Zeltstandplatz. • pro 6 Restaurantsitzplätze. • pro 20 Garten- oder Saalsitzplätze. in Gastgewerbebetrieben. • pro 4 Fremdangestellte pro Betrieb. • pro 8 Schüler in Schulhäusern. • pro 75 m² in Kirchen.
2 Einwohnergleichwerte gelten:	<ul style="list-style-type: none"> • pro 2- 2 1/2 Zimmerwohnung. • pro Wohnwagenstandplatz.
3 Einwohnergleichwerte gelten:	<ul style="list-style-type: none"> • pro 3 - 3 1/2 Zimmerwohnung.
4 Einwohnergleichwerte gelten:	<ul style="list-style-type: none"> • pro 4 - 4 1/2 Zimmerwohnung.
5 Einwohnergleichwerte gelten:	<ul style="list-style-type: none"> • pro 5 bis 6 Zimmerwohnung • pro Einfamilienhaus bis 6 Zimmer
6 Einwohnergleichwerte gelten	bei 6 und mehr Zimmern pro Einfamilienhaus und Wohnung.

³ Für besonderes gewerbliches oder industrielles Abwasser gilt 1 EWG = 62 m³ Frischwasserverbrauch pro Jahr gewichtet mit den Faktoren Oxidation (GOX), Phosphat (P) und Schlamm (GS). Die Gewichtungsfaktoren sind gemäss FSA-Richtlinien anhand von analytischen Untersuchungen von Fall zu Fall festzulegen. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

II. Wasserversorgung

¹ Die Anschlussgebühr für definitive Anschlüsse setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und in den nachstehend erwähnten Fällen aus einer oder mehreren Einheitsgebühren.

² Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Wasseranschlussleitung eine Grundgebühr, auf der Basis des Leitungsaussenquerschnittes der erforderlichen Wasseranschlussleitung, erhoben.

Zusätzlich werden folgende Einheitsgebühren erhoben.

Für jede Wohneinheit pro Wohnung, auf der Basis der Wohnungsgrösse der einzelnen Wohnungen.

Für jede Sprinkleranlage auf der Basis des erforderlichen Wasserbedarfs pro Minute für die Sprinkleranlage.

Für jeden Bezüger mit einem Wasserbezug von mehr als 10'000 m³ pro Jahr und einer Durchflussmenge von weniger als 400 Liter pro Minute, wird bei Bezugsgrössen über 10'000 m³ bis 30'000 m³ pro Jahr, über 30'000 m³ bis 50'000 m³ pro Jahr und über 50'000 m³ pro Jahr, eine Gebühr gemäss Anhang erhoben.

³ Für provisorische Bauwasseranschlüsse wird eine einmalige Anschlussgebühr, auf der Basis der bewilligten Bauobjekte, erhoben.

⁴ Für provisorische Wasseranschlüsse ab Hydrant, wird auf der Basis pro angeschlossener Hydrant eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Der Ansatz ist bei rechtszeitiger oder versäumter Orientierung unterschiedlich.

III. Elektrizitätsversorgung

- ¹ Die Anschlussgebühr für Liegenschaftsanschlüsse setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer oder mehreren Einheitsgebühren.
- ² Für jede angeschlossene Liegenschaft wird eine Grundgebühr pro Anschlussleitung erhoben.
Zusätzlich werden folgende Einheitsgebühren erhoben.
Für jedes angeschlossene Einfamilienhaus auf der Basis des Anschlusskabelquerschnittes
Ausser bei Einfamilienhäusern und kundeneigenen Transformatoren für jede Wohneinheit, pro Wohnung, auf der Basis der Wohnungsgrösse der einzelnen Wohnungen.
Für jeden angeschlossenen Landwirtschaftsbetrieb, jede Gewerbe- und Industrieliegenschaft, ausser mit kundeneigenen Transformatoren, auf der Basis des Anschlusskabelquerschnittes.
Für jeden kundeneigenen Transformator pro installierte kVA Transformatorenleistung.
- ³ Für die Anschlussbewilligung von Einzelanlagen wie Liftanlagen, Kühlanlagen etc. wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.
- ⁴ Für die separate Anschlussbewilligung von Wärmepumpen mit einer Anschlussleistung > 5kW wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.

- ² Die Ansätze der einmaligen Anschlussgebühren sind im Anhang ersichtlich und werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Sie verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Fälligkeit	Art. 20	Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an Werkleitungen und Kanalisationen bzw. mit der Fertigstellung der zugehörigen zentralen Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.
------------	----------------	--

D. WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

Gegenstand	Art. 21	Wiederkehrende Gebühren sind zu leistende Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Betrieb und Unterhalt von Werken und den zugehörigen zentralen Anlagen zu decken haben.
------------	----------------	--

Gebührenpflicht, Schuldner	Art. 22	¹ Die Voraussetzung zur Erhebung solcher Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Kanalisationen.
		² Schuldner der Benützungsgebühren ist der Grund- bzw. Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden. Die Erhebung der Elektrizitätsgebühren richtet sich nach der Stromversorgungsverordnung (StromVV).

Bemessungs-
grundlagen,
Gebührenhöhe

Art. 23 ¹

Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.

² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einer auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengengebühr (Tarif).

Bemessungs-
faktoren

³ Die wiederkehrenden Gebühren berechnen sich wie folgt:

I. Kanalisationen:

¹⁾ a) Für jeden Haushalt und jeden Gewerbebetrieb sowie für öffentliche Strassen wird eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr erhoben. Der Gebührenansatz ergibt sich dabei aus den verbrauchsunabhängigen Aufwendungen geteilt durch die gesamte versiegelte Fläche der Gemeinde.

Die Grundgebühr für öffentliche Strassen wird nach den m² der entwässerten und an die Entwässerungssysteme angeschlossenen Grundstücksfläche, multipliziert mit dem Abflussbeiwert gemäss GEP und einem Ansatz pro m² gemäss Anhang berechnet.

Pro Haushalt und Gewerbebetrieb wird die Grundgebühr pauschal gemäss Anhang eingezogen.

b) Die **Mengengebühr** wird nach den m³ Frischwasserverbrauch, multipliziert mit einem Gewichtungsfaktor für die Schmutzstofffracht und einem Ansatz pro m³ gemäss Anhang berechnet.

²⁾ Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die einfache Bruttogeschossfläche angerechnet.

³⁾ Ist der Wasserbezug nicht messbar (keine Wasseruhr), bei landwirtschaftlichen oder ähnlich gelagerten Betrieben, deren häusliche Abwasserleitungen an die Kanalisation angeschlossen sind und die über keine separate Wassermessung, insbesondere für den landwirtschaftlichen Wasserverbrauch verfügen, wird nebst der Grundgebühr die Mengengebühr pro Person berechnet. 1 Person = 62.00 m³/Jahr.

Als Stichtag für die Erhebung der Personen gilt der 1. September des Verrechnungsjahres. Massgebend sind die für die betroffene Liegenschaft im Einwohnerregister gemeldeten Personen.

⁴⁾ Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.00. Für besonderes gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Gewichtungsfaktoren der Anschlussgebühren gemäss Art. 19. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

⁵⁾ Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen. Wird das Wasser, das nachgewiesenermassen nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

- 6) Bei neuen Bauten oder Betrieben können in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betriebe eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt werden. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet. Der Zinsfuss richtet sich nach der Regelung der Ausgleichszinsen gemäss Kant. Steuergesetz. Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengemessungen anordnen.

II. Wasserversorgung

- 1) Die wiederkehrenden Wassergebühren für Anschlüsse setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr pro Wasseruhr und einer Bezugsmengengebühr.
- a) Die Grundgebühr für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Wasseruhr auf der Basis des Leitungsaussendurchmessers der verlegten Wasseranschlussleitung erhoben.
- b) Für die bezogene Wassermenge, wird pro Kubikmeter auf der Basis des Mengenpreises (Tarif), eine Bezugsmengengebühr erhoben.
- 2) Bei Jahresbezugsmengen von weniger als 20 m³ können die Technischen Werke Eschlikon auf den Einbau einer Wasseruhr verzichten. In diesen Fall wird eine Bezugsmengenpauschale erhoben.
- 3) Für Wasserlieferungen kann der Gemeinderat, unter Einhaltung des Rechtgleichheitsgebotes spezielle Lieferverträge aushandeln.
- 4) Die Ansätze der wiederkehrenden Wassergebühren sind im Anhang ersichtlich und werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

III. Elektrizitätsversorgung

- 1) Die wiederkehrenden Elektrizitätsgebühren setzen sich zusammen aus Netznutzung und, sofern die Energie auch von den Technischen Werke Eschlikon geliefert werden, aus Energielieferung.
- a) Die Kalkulation der Netznutzung basiert auf den gesetzlichen Grundlagen der StromVV.
- b) Die Kalkulation der Energie basiert auf den aktuellen Energielieferverträgen.
- 2) Für Energielieferungen kann die Technische Kommission Eschlikon, unter Einhaltung des Rechtgleichheitsgebotes spezielle Lieferverträge aushandeln.
- 3) Die wiederkehrenden Elektrizitätsgebühren werden gemäss aktuellem Tarifblatt erhoben.

Kostentransparenz	Art. 24	Kosten für die Abwasserreinigungsanlage mit Einschluss der Pumpwerke und Kanalisationen sind getrennt von den Kosten für die öffentlichen Leitungen auszuweisen.
Einsichtsrecht	Art. 25	Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisations-, Elektrizitäts- und Wasserabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.

Fälligkeit	Art. 26	¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden. ² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
<u>E. ERSATZABGABEN FÜR PARKPLÄTZE UND SPIELPLÄTZE</u>		
Pflichten	Art. 27	<p>Ersatzabgabepflicht Wer die gemäss Baureglement vorgeschriebenen Parkplätze nicht erstellt, hat der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu leisten. Die Entrichtung der Ersatzabgabe verschafft keinen Anspruch auf einen fest zugeteilten Abstellplatz oder Einstellraum.</p> ² Ist bei Mehrfamilienhäusern die Anlage der gemäss Baureglement erforderlichen Spielplätze nicht möglich, sinnvoll oder zumutbar, so hat der Bauherr der Gemeinde als Ausgleich eine Ersatzabgabe zu entrichten.
Beiträge	Art. 28	¹ Die Parkplatzersatzabgabe ist für die Anzahl Abstellplätze zu entrichten, von deren Erstellung der Bauherr befreit ist. Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 3'000.-- pro Platz. ² Die Spielplatzersatzabgabe richtet sich nach der Bruttogeschossfläche (BGF) der Wohnungen, die drei und mehr Zimmer aufweisen. Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 12.-- pro m ² BGF.
Verwendung	Art. 29	<p>Verwendung der Ersatzabgaben</p> Die Parkplatzersatzabgaben dienen der Errichtung, dem Betrieb und dem Unterhalt öffentlicher Parkierungsanlagen sowie der Beteiligung der Gemeinde an gemischtwirtschaftlichen Parkierungsanlagen. Die Gemeindeversammlung kann zudem beschliessen, dass die Parkplatzersatzabgaben für die Förderung des lokalen und regionalen öffentlichen Verkehrs verwendet werden. ² Die Spielplatzersatzabgaben sind für Gemeinschaftsanlagen zu verwenden, die in angemessener Distanz zum pflichtigen Grundstück liegen. ³ Die Ersatzabgaben für Parkplätze und Spielplätze werden je einem separat geführten Konto (Spezialfinanzierung) gutgeschrieben.
Erhebung/Fälligkeit	Art. 30	<p>Veranlagung und Fälligkeit</p> Die Befreiung von der Erstellungspflicht und die Veranlagung der Ersatzabgabe erfolgen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens und sind Bestandteil des Baubewilligungsentscheides. ² Die Ersatzabgabe wird fällig mit dem Baubeginn der Baute oder Anlage, welche die Ersatzabgabe auslöst. ³ Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet (vgl. Art. 6 Abs. 3).

Rückforderung **Art. 31** **Rückerstattung**
 Werden Abstellplätze oder Spielplätze innert 20 Jahren nach Rechtskraft der Veranlagung für die Parkplatzersatzabgabe doch noch erstellt, kann der Eigentümer die entrichtete Ersatzabgabe anteilmässig zurückfordern. Die Rückerstattung reduziert sich für jedes volle Jahr seit der Rechtskraft der Veranlagung um 5 % der geleisteten Ersatzabgabe.

F. GEBÜHREN IM BAUWESEN

I. Baupolizeiwesen

Gebührenrahmen **Art. 32** ¹ **Bemessungsgrundsätze**
 Die Gemeindebehörde erhebt für die Durchführung des Baubewilligungs- und Kontrollverfahrens Gebühren auf Basis der Bausumme.

Bausumme in Franken		Gebührenrahmen in Franken	
0	bis 50'000.—	100.--	bis 300.--
50'000.--	bis 200'000.—	300.--	bis 600.--
200'000.--	bis 500'000.—	600.--	bis 1'200.--
500'000.--	bis 2'000'000.—	1'200.--	bis 2'400.--
< 2'000'000.—		1.2 Promille der Bausumme	

Innerhalb dieses Rahmens wird die Gebühr nach Aufwand festgelegt.

- ² Die Kosten für ausserordentliche Baukontrollen werden zusätzlich verrechnet.
- ³ Eine Reduktion der Gebühren bis zu 50 % ist möglich, wenn ein Baugesuch abgewiesen oder zurückgezogen wird, sowie bei Vorentscheiden.
- ⁴ Bei besonders hohem Aufwand (grosse und komplexe Bauvorhaben) kann die Gemeindebehörde eine über den vorliegenden Rahmen hinausgehende Gebühr festlegen, wobei die Erhöhung zu begründen ist.
- ⁵ Beschliesst die Behörde, es sei eine Expertise oder ein Gutachten von aussenstehenden Fachleuten einzuholen, so hat der Gesuchsteller hierfür die Kosten zusätzlich zu bezahlen.

Sicherheit/Fälligkeit **Art. 33** **Sicherstellung und Fälligkeit**
¹ Zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten des Baubewilligungs- und Kontrollverfahrens kann die Behörde angemessene Anzahlungen verlangen.
² Die Gebühren werden mit Erteilung der Baubewilligung bzw. mit dem Entscheid über das Baugesuch fällig.
³ Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet (vgl. Art. 6 Abs. 3).

I. Inanspruchnahme von gemeindeeigenem öffentlichen Grund

Gegenstand	Art. 34	<p>Gegenstand</p> <p>¹ Die Inanspruchnahme von gemeindeeigenem öffentlichem Grund für Leitungsanlagen, Baugrubensicherungen, Installationen, Baugerüste, Lagerplätze und Abschränkungen ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die private Beanspruchung des öffentlichen Grunds.</p> <p>² Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes können erteilt werden, wenn die Störung des öffentlichen und privaten Verkehrs sowie weiterer Zwecke des öffentlichen Grundes massvoll ist und aus Sicherheitsgründen verantwortet werden kann.</p>
Gebührenrahmen	Art. 35	<p>Kosten für Installations- und Lagerplätze bei Bauausführungen</p> <p>¹ Die Gebühren basieren auf dem Aufwand und setzen sich aus einer Grundtaxe und einer Tagesgebühr zusammen. Die Grundtaxe beträgt: Fr. 100.-- Die Tagesgebühren betragen: - 1. bis und mit 20. Woche: Fr. 0.10 pro Tag und m² - ab der 21. Woche: Fr. 0.20 pro Tag und m²</p> <p>² Zusätzlich in Rechnung gestellt werden die Kosten für die Signalisation und Beleuchtung sowie die Reinigung und Wiederinstandstellung der beanspruchten Fläche, sofern diese Leistungen von der Gemeinde erbracht werden.</p>
Instandstellungskosten	Art. 36	<p>Kosten für die Wiederinstandstellung von Strassenbelägen</p> <p>¹ Die Wiederinstandstellung von bituminösen Belägen bei Aufgrabungen und Belagsschäden erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde. Die entstehenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Massgebend sind die jeweils gültigen Verrechnungssätze des kantonalen Tiefbauamtes.</p> <p>² Die Grabarbeiten müssen fachgerecht vorgenommen werden. Massgebend ist die VSS Norm 640 535 b.</p>
Fälligkeit	Art. 37	<p>Fälligkeit</p> <p>¹ Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.</p> <p>² Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet (vgl. Art. 6 Abs. 3).</p>
G. <u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>		
Inkrafttreten	Art 38	Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und dem Departement auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	Art. 39	Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen.

8360 Eschlikon, 03. Juni 2009

POLITISCHE GEMEINDE ESCHLIKON

Der Gemeindeammann:

.....
Robert Meyer

Der Gemeindegemeinder:

René Bosshart

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 03. Juni 2009

Die Stimmenzähler:

Bea Frei
Hans Hengartner
Brigitta Gosswiler

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau

genehmigt mit Beschluss vom 26.06.2009 Entscheid. Nr. 402 12009

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf 01.01.2010

Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung

Stand: Juni 2009

Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

A. Anschlussgebühren

Die **Anschlussgebühr** wird wie folgt berechnet:










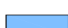



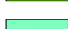









I. Kanalisation:

$$(\text{EWG}^2) \times \text{Fr. } 1'200.00) + (\text{m}^2 \text{ an das Entwässerungssystem angeschlossene Grundstücksfläche} \times \text{Abflussbeiwert}^1) \times \text{Fr. } 10.00/\text{m}^2)$$


1) gemäss GEP (siehe Legende)

2) 1 EWG gemäss Richtlinien gewichtet mit Faktor für Schmutzstofffracht gemäss Art. 19 BGO.

Legende

BAUGEBIET:	Abflusskoeffizient ϕ	Reduziertes Mischsystem		Einwohnergleichwert pro ha
		Schmutzwasser	Meteorwasser	
 Dorfkernzone DK	0.35	0.10	0.25	40
 Weilerzone	0.20	0.06	0.14	30
 Wohnzone zweigeschossig mit tieferer Baudichte W2a	0.20	0.06	0.14	35
 Wohnzone zweigeschossig mit mittlerer Baudichte W2b	0.25	0.07	0.18	40
 Wohnzone dreigeschossig mit höherer Baudichte W3	0.30	0.10	0.20	45
 Wohn- und Gewerbezone zweigeschossig mit mittlerer Baudichte WG2	0.30	0.10	0.20	35
 Wohn- und Gewerbezone dreigeschossig mit höherer Baudichte WG3	0.35	0.10	0.25	40
 Gewerbezone allgemein G1	0.40	0.12	0.28	15
 Gewerbezone mit Nutzungsbeschränkung G2	-	-	-	15
 Industriezone I	0.40	0.12	0.28	15
 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe	0.40	0.12	0.28	15
 Zone für Sportanlagen	0.15	0.05	0.10	15
 Freihaltezone F	-	-	-	-
 Familiengartenzone	-	-	-	-
 Hydraulisches Bezugsgebiet (hydraulisch wirksame Gebiete ausserhalb Bauzone)	0.05	-	-	-
 Strassen öffentlich	0.85	-	-	-
NICHT BAUGEBIET:				
 Landwirtschaftszone Lw				
 Landschaftsschutzzone Ls				
 Naturschutzzone Ns				
 Rebbauzone				
 Wald				
 Gewässer				
 Teileinzugebiete mit Flächen nicht überbaut				

Weitere Angaben:

 Versickerungsanlagen

 Versickerungsgebiet

II. Wasserversorgung

a) Anschlussgebühren für Einfamilienhäuser, Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser

Die Grundgebühr beträgt Fr. 200.--. pro cm² Leitungsaussenquerschnitt.

Leitungsaussen- durchmesser	Leitungsaussen- querschnitt	Grundgebühr
50 mm	19.63 cm ²	Fr. 3'926.--
63 mm	31.17 cm ²	Fr. 6'234.--
75 mm	44.17 cm ²	Fr. 8'834.--
100 mm	78.53 cm ²	Fr. 15'706.--
125 mm	122.71 cm ²	Fr. 24'542.--
usw.		

Das notwendige Mindestmass des Leitungsaussenquerschnittes bestimmt der Gemeinderat, wobei der Mindestaussenquerschnitt 19.63 cm² beträgt.

Die Einheitsgebühr pro Wohnung beträgt nach Wohnungsgrösse:

(Halbe Zimmer werden nicht berücksichtigt)

Wohnungsgrösse	Einheitsgebühr
1 Zimmer-Wohnung	Fr. 850.--
2 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'000.--
3 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'150.--
4 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'300.--
5 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'400.--
mehr als 5 Zimmer	Fr. 1'500.--

Mit zusätzlicher Sprinkleranlage

Die Einheitsgebühr für Sprinkleranlagen beträgt pro angeschlossene Sprinkleranlage nach erforderlichem Wasserbedarf pro Minute für die Sprinkleranlage:

Wasserbedarf pro Minute	Einheitsgebühr
bis 1'000 l / Min.	Fr. 5'000.--
über 1'000 l / Min. bis 2'000 l / Min.	Fr. 10'000.--
über 2'000 l / Min. bis 3'000 l / Min.	Fr. 20'000.--
über 3'000 l / Min. bis 4'000 l / Min.	Fr. 30'000.--
über 4'000 l / Min.	Fr. 40'000.--

b) Anschlussgebühren für Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbe- und Industrieliegenschaften

Die Grundgebühr beträgt Fr. 200.--. pro cm² Leitungsaussenquerschnitt.

Leitungsaussen- durchmesser	Leitungsaussen- querschnitt	Grundgebühr
50 mm	19.63 cm ²	Fr. 3'926.--
63 mm	31.17 cm ²	Fr. 6'234.--
75 mm	44.17 cm ²	Fr. 8'834.--
100 mm	78.53 cm ²	Fr. 15'706.--
125 mm	122.71 cm ²	Fr. 24'542.--
usw.		

Das notwendige Mindestmass des Leitungsaussenquerschnittes bestimmt der Gemeinderat, wobei der Mindestaussenquerschnitt 19.63 cm² beträgt.

Mit zusätzlichen Wohneinheiten

Die Einheitsgebühr pro Wohnung beträgt nach Wohnungsgrösse:

(Halbe Zimmer werden nicht berücksichtigt)

Wohnungsgrösse	Einheitsgebühr
1 Zimmer-Wohnung	Fr. 850.--
2 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'000.--
3 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'150.--
4 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'300.--
5 Zimmer-Wohnung	Fr. 1'400.--
mehr als 5 Zimmer	Fr. 1'500.--

Mit zusätzlicher Sprinkleranlage

Die Einheitsgebühr für Sprinkleranlagen beträgt pro angeschlossene Sprinkleranlage nach erforderlichem Wasserbedarf pro Minute für die Sprinkleranlage:

Wasserbedarf pro Minute		Einheitsgebühr
	bis 1'000 l / Min.	Fr. 5'000.--
über 1'000 l / Min.	bis 2'000 l / Min.	Fr. 10'000.--
über 2'000 l / Min.	bis 3'000 l / Min.	Fr. 20'000.--
über 3'000 l / Min.	bis 4'000 l / Min.	Fr. 30'000.--
über 4'000 l / Min.		Fr. 40'000.--

Mit zusätzlichem Grossverbrauch

Die Einheitsgebühr für Grossbezügler mit einem Jahreswasserbedarf > 10'000 m³ und einer Durflussmenge von < 400 Liter pro Minute beträgt:

Jahreswasserbedarf		Einheitsgebühr
über 10'000 m ³	bis 30'000 m ³	Fr. 30'000.--
über 30'000 m ³	bis 50'000 m ³	Fr. 40'000.--
über 50'000 m ³		Fr. 50'000.--

c) Baustellenanschlüsse

Die Anschlussgebühr für provisorische Baustellenwasseranschlüsse beträgt:

Bewilligtes Bauobjekt	Anschlussgebühr
Einfamilienhaus	Fr. 100.--
2 bis 5-Familienhaus	Fr. 200.--
ab 6-Familienhaus	Fr. 400.--
Gewerbe- und Industriebau	Fr. 400.--

d) Hydrantenanschlüsse

Die Anschlussgebühr für provisorische Wasseranschlüsse ab Hydrant beträgt:

	Anschlussgebühr
Pro angeschlossener Hydrant, bei rechtzeitiger Orientierung der Technischen Werke	Fr. 50.--
Pro angeschlossener Hydrant, ohne Orientierung der Technischen Werke	Fr. 300.--

III. Elektrizitätsversorgung**a) Anschlussgebühren für Einfamilienhäuser**

Die Grundgebühr beträgt für jede Anschlussleitung	Fr.	800.--
Die Einheitsgebühr beträgt nach Kabelquerschnitt:		
Kabelquerschnitt Einheitsgebühr		
3 x 16/16 mm ²	Fr.	2'100.--
3 x 25/25 mm ²	Fr.	3'000.--
3 x 50/50 mm ²	Fr.	5'700.--

b) Anschlussgebühren für Doppel-, Reiheneinfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser

Die Grundgebühr beträgt für jede Anschlussleitung	Fr.	800.--
Die Einheitsgebühr pro Wohnung beträgt nach Wohnungsgrösse:		
(Halbe Zimmer werden nicht berücksichtigt)		
Wohnungsgrösse	Einheitsgebühr	
1 Zimmer-Wohnung	Fr.	850.--
2 Zimmer-Wohnung	Fr.	1'000.--
3 Zimmer-Wohnung	Fr.	1'150.--
4 Zimmer-Wohnung	Fr.	1'300.--
5 Zimmer-Wohnung	Fr.	1'400.--
mehr als 5 Zimmer	Fr.	1'500.--

c) Anschlussgebühren für Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbe- und Industrieliegenschaft ohne kundeneigenen Transformatoren

Die Grundgebühr beträgt für jede Anschlussleitung	Fr.	800.--
Die Einheitsgebühr beträgt nach Kabelquerschnitt:		
Kabelquerschnitt Einheitsgebühr		
3 x 16/16 mm ²	Fr.	2'100.--
3 x 25/25 mm ²	Fr.	3'000.--
3 x 50/50 mm ²	Fr.	5'700.--
3 x 95/95 mm ²	Fr.	7'500.--
3 x 150/150 mm ²	Fr.	11'100.--
3 x 240/240 mm ²	Fr.	13'200.--
Mit zusätzlicher Wohneinheit		
Die Einheitsgebühr pro Wohnung beträgt nach Wohnungsgrösse:		
(Halbe Zimmer werden nicht berücksichtigt)		
Wohnungsgrösse	Einheitsgebühr	
1 Zimmer-Wohnung	Fr.	850.--
2 Zimmer-Wohnung	Fr.	1'000.--
3 Zimmer-Wohnung	Fr.	1'150.--
4 Zimmer-Wohnung	Fr.	1'300.--
5 Zimmer-Wohnung	Fr.	1'400.--
mehr als 5 Zimmer	Fr.	1'500.--

d) Anschlussgebühren mit kundeneigenen Transformatoren

Die Grundgebühr beträgt für jede Anschlussleitung	Fr.	800.--
Die Grundgebühr bei Mittelspannungseinspeisung mit kundeneigenen Transformatoren beträgt pro installierte kVA Transformatorenleistung	Fr.	50.--

e) Einzelanlagen

Die Anschlussgebühr von Einzelanlagen wie Liftanlagen, Kühlanlagen etc. beträgt pro Anlage	Fr.	50.--
--	-----	-------

f) Wärmepumpen

Die separate Anschlussgebühr von Wärmepumpen mit einer Anschlussleistung > 5kW beträgt pro Anlage	Fr.	50.--
---	-----	-------

B. Wiederkehrende Gebühren

I. Kanalisationen:

a) Grundgebühr

Verbrauchsunabhängige Kosten	Fr. 117'000	= Fr. 0.28 / m²
Versiegelte Fläche der Gemeinde	417'035 m²	
Gebühr für öffentliche Strassen	m² an das Entwässerungssystem angeschlossene Grundstückfläche x Abflussbeiwert x Fr. 0.28/m¹	
Gebühr für pro Haushalt und Gewerbebetriebe:	<u>Verbrauchsunabhängige Kosten – Gebühr für öffentl. Strassen</u> Anzahl Haushalte + Gewerbebetriebe	
	Pauschal Fr. 48.--	

¹⁾ Der Frankenansatz pro m² bzw. die Pauschale wird periodisch durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Der Ansatz wird aus den verbrauchsunabhängigen Kosten und der gesamten versiegelten Fläche der Gemeinde berechnet.

b) Mengengebühr

m³ Wasserverbrauch x Gewichtungsfaktoren x Fr. 1.55¹⁾/m³.

¹⁾ Der Frankenansatz pro m³ Wasserverbrauch wird periodisch durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Der Ansatz wird aus den Kosten, welche durch die Aufwendungen gemäss Art. 23 entstehen und dem gesamten Wasserverbrauch berechnet.

²⁾ für besonderes gewerbliches oder industrielles Abwasser gilt 1 EWG = 62 m³ Frischwasserverbrauch pro Jahr gewichtet mit den Faktoren Oxidation (GOX), Phosphat (P) und Schlamm (GS). Die Gewichtungsfaktoren sind gemäss FSA-Richtlinien anhand von analytischen Untersuchungen von Fall zu Fall festzulegen.
Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

II. Wasser:**Grundgebühr**

Grundgebühr pro Wasseruhr pro Jahr

Leitungsaussendurchmesser				Grundgebühr
		bis	50 mm	Fr. 75.--
über	50 mm	bis	75 mm	Fr. 200.--
über	75 mm	bis	100 mm	Fr. 425.--
über	100 mm	bis	125 mm	Fr. 700.--
über	125 mm	bis	150 mm	Fr. 1050.--

BezugsmengegebührWasserbezug pro m³ Fr. 2.25--**Bezugsmengenpauschale**

Bezugsmengenpauschale pro Jahr Fr. 90.--

Von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Politischen Gemeinde genehmigt:

8360 Eschlikon, 03. Juni 2009

POLITISCHE GEMEINDE ESCHLIKON

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

.....
Robert Meyer

.....
René Bosshart

Änderungen der Mengengebühr pro m³ Wasserverbrauch und der Gebühr für Wasserbezug pro m³ im Anhang durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2013 genehmigt.

Eschlikon, 01.01.2014

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber

sig. Robert Meyer

sig. Marcel Aeschlimann